

Prävention - FAQ (3)

<p>1. Wer ist für die Geistlichen im Ehrenamt zuständig? Dekan/in oder Pfarrer/in?</p>	<p>Für die Geistlichen im Ehrenamt sind die Dekane für die Durchführung der §§ 131-132 SGO zuständig.</p>
<p>2. Wer ist verpflichtet die Vorgaben laut §§ 131-132 SGO zu erfüllen?</p>	<p>§ 131 SGO Verpflichtung wegen Kontakts zu Minderjährigen (1) Wer bei der Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu Minderjährigen hat, muss die Pflichten erfüllen, die in § 130 geregelt sind.</p> <p>§ 132 SGO Verpflichtung wegen Kontakts zu schutzbedürftigen Erwachsenen (1) Wer nach dieser Vorschrift verpflichtet worden ist, weil sie oder er bei der Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat, muss die Pflichten erfüllen, die in § 130 geregelt sind.</p>
<p>3. Was sind schutzbedürftige Erwachsene?</p>	<p>§ 132 SGO Abs. 2: Schutzbedürftige Erwachsene sind alle, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, sexuellen Grenzverletzungen oder sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein. Hierzu gehören alle, deren Möglichkeiten eingeschränkt sind, sich gegen sexuelle Grenzverletzungen oder sexuelle Gewalt zu wehren, beispielsweise aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses oder aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung. Wenn zweifelhaft ist, ob eine erwachsene Person schutzbedürftig ist, dann ist von ihrer Schutzbedürftigkeit auszugehen.</p>
<p>4. Welche Personengruppen sind verpflichtet die Vorgaben laut §§ 131-132 SGO zu erfüllen?</p>	<p>Schulung Intensiv: Bischof/Bischöfin, Generalvikar/Generalvikarin, Geistliche im Hauptamt Jugendseelsorger/innen, Priesteramtskandidat/innen, Pfarramtsanwärter/innen, Religionslehrer/innen, Bischöfliches Seminar, Alt-katholisches Seminar Uni Bonn</p> <p>Schulung Basic Plus: Baj-Bistumsjugendleitung, Baj-Dekanatsjugendleitungen, Jugendgruppenleiter/innen, Leiter/innen von Freizeiten, Verantwortliche Erwachsene in der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden Jugendarbeit (z.B. regelmäßige Durchführung von Angeboten für Kinder und Jugendliche) Praktikant/innen in den Gemeinden (ab 6 Monaten), Ehrenamtliche Geistliche, Diakonin / Diakon, Pastorale Mitarbeiter/innen</p> <p><u>Weitere Personen können sein:</u> Katechet/innen, Mesner/innen, Organist/innen, Kirchenmusiker/innen, Kirchenvorstände, Interessierte</p> <p>Schulung Basic: Ehrenamtliche Mitarbeitende, Hauswirtschaftliches Personal z.B. bei Freizeiten, Busfahrer/innen z.B. bei Freizeiten</p> <p><u>Weitere Personen können sein:</u> Katechet/innen, Mesner/innen, Organist/innen, Kirchenmusiker/innen, Kirchenvorstände, Interessierte</p> <p>Schulung Spezi: Alle Mitarbeitenden mit Schulungszertifikaten externer Träger und Einrichtungen</p>

<p>5a. Zuordnung zu den Schulungen „Basic“ oder „Basic Plus? Welche Kriterien sind hier maßgeblich?</p> <p>5b. Was unterscheidet diese beiden Schulungen?</p>	<p>Die Hauptkriterien sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Regelmäßigkeit des Kontakts und - die Dauer des Kontakts (z.B. eine mehrtägige Fahrt mit Übernachtung). <p>Folgende Fragen können hierzu erörtert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was ist die Aufgabe bzw. Tätigkeit der ehrenamtlichen Person in der Gemeinde/Dekanat/Bistum? - Turnus der Tätigkeit: Handelt es sich um ein sporadisches oder regelmäßiges Angebot? - Beinhaltet die Tätigkeit eine Übernachtung? <p>Bei einer sporadischen Tätigkeit ⇒ Zuordnung Schulung Basic Bei einer regelmäßigen Tätigkeit ⇒ Zuordnung Schulung Basic Plus</p> <p>Der Inhalt und die Dauer der Schulung: Schulung Basic Plus ⇒ 8 Ustd. in Präsenz Schulung Basic ⇒ 4 Ustd. Online-Schulung</p>
<p>6. Die ehrenamtlichen Mitarbeitenden übernehmen <u>keine</u> Aufsichtspflicht während des Angebots. Ist eine Schulung dann notwendig?</p>	<p>Ja, eine Schulung ist verpflichtend unabhängig von der Aufsichtspflicht. Die Tatsache, dass eine ehrenamtliche Person anwesend ist und durch die ehrenamtliche Tätigkeit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und/oder schutzbedürftigen Erwachsene hat, ist maßgebend.</p>
<p>7. Eine Person übernimmt die Aufsichtspflicht über alle weiteren anwesenden ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Reicht es dann aus, wenn diese eine Person die Regelungen der Prävention erfüllt?</p>	<p>Nein, für jede einzelne Person, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Minderjährigen und /oder schutzbedürftigen Erwachsenen übernimmt, gelten SGO 11, § 131 und §132.</p> <p>Eine einzelne Aufsichtsperson sollte nicht für das Verhalten und die Handlungen anderer die Verantwortung übernehmen.</p>
<p>8. Unsicherheit bei der Ansprache einer Person zur Verpflichtung zur Erfüllung der §§ 131-132? Kann ich einer Person aus dem o.g. Personenkreis eine Schulung zumuten? Ich bin mir nicht sicher, ob sie/er dazu bereit ist.</p> <p><i>Beispiel: Es sind kaum Kinder und Jugendliche bei den Gottesdiensten anwesend. Der Organist unterhält sich gelegentlich nach dem Gottesdienst mit Menschen</i></p>	<p>Laut §§ 131-132 SGO sind die oben (Punkt 2) genannten Personen verpflichtet die Vorgaben zu erfüllen. Somit ist die Erfüllung der Regelungen auch „zumutbar“. Im Zweifel gilt § 131 SGO (3): Wenn unklar ist, ob eine Person aufgrund dieser Vorschrift verpflichtet ist, dann entscheidet die nach § 134 zuständige Stelle (also hier der/die Pfarrer/in der Gemeinde).</p> <p>Eine Dokumentation und Begründung der Entscheidung ist notwendig und mit der Präventionsbeauftragten zu besprechen und mitzuteilen.</p> <p>Nein, keine Verpflichtung: Der Organist hat keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, da nie Kinder und Jugendliche im Gottesdienst sind.</p> <p>Ja: Wenn allerdings sporadisch auch Kinder und Jugendliche im Gottesdienst anwesend sind, dann ist der Organist laut der Personengruppe verpflichtet. Wenn er sich nach dem Gottesdienst mit Erwachsenen unterhält (=normales Gemeindeleben!), dann muss er keine Schulung machen. Nur dann, wenn er einen ehrenamtlichen „Auftrag“ hat,</p>



beim Kirchenkaffee. Muss er eine Schulung machen?	sich um KuJ und schutzbedürftige Erwachsene zu kümmern, dann ist er verpflichtet.
9a. Wird eine vorhandene Bescheinigung über eine Schulung eines externen Anbieters anerkannt?	Ja , die <u>Vorlage einer Bescheinigung</u> über die Teilnahme an einer Schulung eines externen Anbieters wird anerkannt. Jedoch ist es notwendig, an einer Online-Schulung (Modul Spezi, 2 Ustd.) teilzunehmen.
9b. Wie lang ist eine Schulungsbescheinigung gültig?	5 Jahre . Dann erfolgt eine Wiederauffrischung.
9c. Wie lange ist das eFZ gültig?	5 Jahre . Bei der Vorlage des eFZ darf das Ausstellungsraum nicht länger als 3 Monate zurückliegen. (gesetzliche Vorgabe!)
9d. Muss diese Person auch bei uns ein eFZ vorlegen, wenn er/sie bereits ein eFZ beim Arbeitgeber vorgelegt hat?	Ja , eine Vorlage in der alt-katholischen Kirche ist verpflichtend.
10. Altersgrenze für die Teilnahme an Schulungen und Vorlage des eFZ? In meiner Gemeinde sind ehrenamtliche Jugendliche, die in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind. Welche Schulung soll dieser Personenkreis absolvieren? Ab welchem Alter kann die JuleiCa-Schulung gemacht werden?	Die Altersgrenze ist 16 Jahre. Im Sinne der Fürsorgepflicht und Förderung von sozialen Kompetenzen von KuJ ist es sinnvoll, angehende Jugendleiter/innen zu motivieren, an einer Schulung teilzunehmen. Die Schulungen für Jugendliche werden altersgerecht umgesetzt, bzw. sollen in Zukunft durch die JuleiCa-Schulung abgedeckt werden . Eine zusätzliche Online-Schulung (Modul Spezi 2 Ustd.) zu den alt-katholischen Bestimmungen des Schutzkonzeptes (Prävention und Intervention) wird ergänzt. Die (JuleiCa) Schulungen werden für Jugendliche ab 16 Jahre durchgeführt.

Weitere Auskunft bei Rückfragen bei der Präventionsbeauftragten:

Deborah Helmbold, praeventionsbeauftragte@alt-katholisch.de

Abkürzungen:

eFZ: erweitertes Führungszeugnis

KuJ: Kinder und Jugendliche